Gemeinde Assamstadt

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am 26.02.2024 (Beginn

19:00 Uhr; Ende

20:20 Uhr)

in

Rathaus Assamstadt, Bürgersaal

(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender:

Bürgermeister Joachim Döffinger

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder:

11

(Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der nicht anwesenden ordentlichen Mitglieder:

Florian Hügel

 $(V)^*)$

Schriftführer:

Schmezer

Als Urkundspersonen wurden bestellt: Ilka Rupp und Silvia Reichert

Sonstige Verhandlungsteilnehmer:

Rechnungsamtsleiter Scherer

Verwaltungsmitarbeiterin Jasmin Schneider

Hauptamtsleiter Weiland

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- 1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 19.02.2024 ordnungsgemäß eingeladen worden
- 2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 23.02.2024 ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
- 3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen

^{*)} Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

Es gibt keine Bekanntgaben.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung zur Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 bezüglich der

- Bildung der Wahlbezirke
- Festlegung der Wahlräume
- Bestellung des Gemeindewahlausschusses

Bürgermeister (BM) Döffinger informiert über die am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl) und die Kommunalwahlen (Kreistag und Gemeinderat). Hierfür ist die Gemeinde in Wahlbezirke einzuteilen und die Wahlräume sind zu bestimmen. Ebenso ist der Gemeindewahlausschuss zu bestellen.

Wie bei den bisherigen Wahlen auch sollte die Gemeinde Assamstadt sowohl bei der Wahl zum Europäischen Parlament als auch bei den Kommunalwahlen jeweils einen Wahlbezirk bilden. Als Wahlraum sollte die Aula der Grundschule, Wännleinweg 2, bestimmt werden.

Für die Kommunalwahlen ist der Gemeindewahlausschuss zu bilden. Für diese verbundenen Wahlen können die Wahlvorstände identisch sein. Der Gemeindewahlausschuss soll in Personalunion auch als Wahlvorstand fungieren. Ein Briefwahlvorstand (6 Personen) sowie die Hilfskräfte sind von Bürgermeister Döffinger noch zu bestellen.

Besetzungsvorschlag Gemeindewahlausschuss:

Vorsitzender: Matthias Weiland Stv. Vorsitzender: Silvia Geißler

Beisitzer: Andrea Hügel (Schriftführer) Stv. Beisitzer: Florian Hügel

Edeltraud Kraut (Stv. Schriftführer)

André Haun

Josef Scherer

Katja Rupp

Der BM ruft alle Anwesenden dazu auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Weiterhin betont der BM, dass in der gewählten Demokratie jeder die Möglichkeit hat, als Gemeinderat mitzuwirken.

BESCHLUSS:

Einstimmig wird beschlossen:

Die Gemeinde Assamstadt bildet sowohl bei der Wahl zum Europäischen Parlament als auch bei den Kommunalwahlen jeweils einen Wahlbezirk.

Als Wahlraum wird die Aula der Grundschule, Wännleinweg 2. bestimmt.

Der Gemeindewahlausschuss wird, wie vorgeschlagen, bestellt.

Der Gemeindewahlausschuss fungiert in Personalunion als Wahlvorstand für beide Wahlen.

Öffentlich

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 und
- b) über die Finanzplanung 2025 2027

BM Döffinger informiert, dass eine komplette Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024, inkl. Vorbericht und sonstiger Anlagen sowie die Finanzplanung allen Gemeinderäten im Vorfeld der Sitzung übersandt wurden; ebenso der Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH.

Der BM führt kurz in die Haushaltsplanung 2024 ein und freut sich insbesondere, dass im Jahr 2024 erneut keine neuen Schulden aufgenommen werden müssen. Der Schuldenstand wird sich von 1,63 Millionen auf 1,43 Millionen € reduzieren; die Pro-Kopf-Verschuldung sinkt damit einhergehend von 723 €/Einwohner auf 634 €/Einwohner. BM Döffinger merkt an, dass in den letzten Jahren sehr gut gewirtschaftet wurde und die Investitionen, die für 2024 geplant sind, ohne neue Schulden umgesetzt werden können. Als große Investitionen nennt er die Planungskosten für den Rathausneubau, die Straßenbaumaßnahmen und die Betreuung in der Grundschule.

Danach übergibt er das Wort an Rechnungsamtsleiter (RAL) Scherer. Zum Vortrag des RAL wird auf die dem Protokoll beiliegenden Anlagen verwiesen.

Im Jahr 2024 wird im Ergebnishaushalt mit einem Gewinn i.H.v. 9.103 € gerechnet. RAL Scherer merkt an, dass es sich dabei nicht um den besten Haushalt der letzten Jahre handle, man aber im Vergleich zu den anderen Kommunen im Landkreis zufrieden sein kann, da der Haushalt ausgeglichen ist. Die Realsteuersätze werden im Vergleich zum Vorjahr unverändert bleiben. Bezüglich der Wasser- und Abwassergebühren weist er darauf hin, dass diese im Laufe des Jahres für die Jahre 2025 und 2026 neu kalkuliert werden müssen.

Die größten Investitionen im Jahr 2024 sind die Planungskosten für den Neubau des Rathauses i.H.v. 150.000 € sowie Ausgaben für Grundstückserwerbe i.H.v. 440.000 € und der Ausbau des Gruppenraums für die Grundschulbetreuung mit 150.000 €.

Auf der Einnahmenseite wird mit einem Zuschuss aus dem LSP Programm für den Kastanienweg (80.000 €), einem Zuschuss für das neue Löschfahrzeug von 222.000 € sowie 60.000 € Erlöse aus Grundstücksverkäufen gerechnet.

Im Jahr 2025 sind 500.000 € Baukosten für den Baubeginn des Rathausneubaus eingeplant. Der Abbruch des derzeitigen Rathauses soll 2025 erfolgen. Die Abbruchskosten werden zu 60 % (60.000 €) aus dem Landessanierungsprogramm bezuschusst. Für den Umbau und die Sanierung der Grundschule sind 2025 Planungskosten i.H.v 100.000 € veranschlagt. 2025 soll mit der Erschließung des Wohngebiets Sachsengarten BA IV begonnen werden (Planansätze 2025: 50.000 € Wasserversorgung, 100.000 € Kanalisation und 50.000 € für Ingenieurkosten Straßenerschließung) sowie mit dem Austausch des Kanals und dem Ausbau der Mergentheimer Straße (L 513).

Die größten Finanzpositionen für das Jahr 2026 sind der Beginn des Neubaus des Rathauses, sowie Ausgaben für die Stadtentwicklung, die Erschließung des Sachsengartens und der Aus- und Umbau der Mergentheimer Straße (L 513).

Im Jahr 2027 soll die Erschließung des Sachsengarten BA IV abgeschlossen sein. In der Mergentheimer Straße soll der erforderliche Austausch der Kanäle und die Erneuerung der Wasserversorgung beginnen. Außerdem sind weitere Grundstückserwerbe vorgesehen und Ausgaben für die Stadtentwicklung eingeplant.

Öffentlich

Positiv ist, dass der Finanzierungsbedarf in den Jahren 2024 bis 2026 erwirtschaftet wird oder durch Rücklagen finanziert werden kann. Erst im Jahr 2027 wird ein Darlehen benötigt, um die vielzähligen Investitionen zu finanzieren.

Zum Schuldenstand teilt RAL Scherer mit, dass dieser mit 1,43 Millionen € der niedrigste Wert seit 10 Jahren sei, aber immer noch etwas über dem Landesdurchschnitt liegt. Er merkt an, dass sich dies voraussichtlich ab dem Jahr 2027 durch die Darlehensaufnahme wieder ändern wird.

Zur Entwicklung der Gewerbesteuer informiert der RAL, dass diese sich auf einem annehmbaren Niveau befindet. Beim Einkommensteueranteil sei man jetzt auf dem Stand, den man 2021 gehabt hätte, wenn es keine Covid 19 Pandemie gegeben hätte.

GR Jochen Hügel weist darauf hin, dass es der letzte Haushalt von RAL Scherer ist. Er sieht den Ergebnishaushalt als positiv und hofft zudem, dass das Ergebnis, wie in den letzten Jahren, besser ausfallen wird als in der Planung vorgesehen. Er betont, dass es positiv ist, dass die großen Investitionsmaßnahmen (Rathausneubau, Ganztagesbetreuung, Erschließung Sachsengarten, Aus- und Umbau der Mergentheimer Straße) erst ab 2027 ein Darlehen benötigen. Er bedankt sich beim RAL Scherer für die Zusammenstellung und Präsentation des Haushaltes.

GR Jochen Hügel merkt zudem an, dass die Grundsteuereinnahmen der Gemeinde Assamstadt trotz der Grundsteuerreform im nächsten Jahr in etwa gleichbleiben werden. Für einzelne Bürger wird es aber wohl Änderungen bei der Steuerbelastung geben. RAL Scherer bestätigt, dass die Einnahmen der Gemeinde durch die Grundsteuer ungefähr gleichbleiben sollen, der Hebesatz sich allerdings hierfür ändern muss, da sich die Messbeträge der Grundsteuer durch die Reform geändert haben. Spätestens im Herbst sollte man die Hebesätze für das Jahr 2025 festsetzen.

Hinsichtlich der Verschiebung der Grundsteuerbelastung ist insbesondere für Eigentümer größerer Grundstücke im Innenbereich mit Mehrkosten zu rechnen.

Anschließend verliest BM Döffinger die Haushaltssatzung für 2024:

Haushaltssatzung der Gemeinde Assamstadt für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. Februar 2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.218.037
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 6.208.934
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	9.103
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0

Öffentlich

1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	9.103	
---	-------	--

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.816.770
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 5.319.967
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	496.803
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	392.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.223.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 831.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 334.697
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 199.598

-199.598
- 534.295

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

370 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

340 v.H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf

370 v.H.

Verhandlung des Gemeinderates vom 26.02.2024 Öffentlich

der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GemO) -keine-

Assamstadt, den 26.02.2024 Döffinger Bürgermeister

BESCHLUSS:

- a) Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird einstimmig beschlossen.
- b) Die Finanzplanung für die Jahre 2025 2027 wird einstimmig beschlossen.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die Folgenutzung für das Grundstück, Flst.-Nr. 572, Schulweg 5, im Sanierungsgebiet "Ortskern II"

BM Döffinger informiert, dass die Gemeinde Assamstadt mit Kaufvertrag vom 26.09.2023 das Flst. Nr. 572, Gebäude- und Freifläche, Schulweg 5, mit einer Größe von 463 m² erworben hat. Das Anwesen grenzt direkt an das Feuerwehr- und Bauhofareal im Schulweg an und liegt im Sanierungsgebiet "Ortskern II".

Bereits seit geraumer Zeit besteht seitens des Gemeindebauhofs Bedarf an Lager- und Unterstellmöglichkeiten. Vorübergehend werden (teilweise) u.a. die Scheune des Jugendclubs, das Feuerwehrgerätehaus und die Scheune in der Bobstadter Straße 4 zur Unterbringung von Maschinen und Gegenständen des Gemeindebauhofs genutzt. Dies stellt jedoch keine dauerhafte Lösung dar.

Da sich das Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Bauhof der Gemeinde Assamstadt befindet, wäre die Nutzung als Bauhofgelände sinnvoll.

Auf dem Anwesen steht ein abbruchreifes Gebäude (Haus/Scheune).

Die Abbruchkosten können im Landessanierungsprogramm zu 100 % angegeben werden, hiervon erhält die Gemeinde Assamstadt die Förderung in Höhe von 60 %. Voraussetzung ist die Einholung von drei Angeboten für den Abbruch und die Folgenutzung für das Grundstück muss durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Allerdings müssen der Abbruch und die Schlussrechnung bis spätestens 30.04.2024 erfolgt sein, da das laufende Sanierungsgebiet "Ortskern II" zu diesem Termin ausläuft. Auf Grund entsprechender Vorarbeiten (Kenntnisgabeverfahren für Gebäudeabbruch läuft bereits; Ausschreibung Abbrucharbeiten ist abgeschlossen; Vergabe Abbruch siehe folgender TOP) kann dieser Termin eingehalten werden.

BESCHLUSS:

Einstimmig wird beschlossen:

Die Gebäude auf dem Grundstück, Flst-Nr. 572, Schulweg 5, werden abgerissen und die Fläche wird zukünftig als Bauhofgelände genutzt.

Öffentlich

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Abbrucharbeiten im Schulweg 5

BM Döffinger erläutert, dass die Gemeinde kürzlich das Anwesen im Schulweg 5 erworben hat. Dieses liegt in unmittelbarer Nähe des Bauhofgebäudes und des Feuerwehrgerätehauses. Auf dem Anwesen steht ein abbruchreifes Gebäude (Haus/Scheune).

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 3 Abbruchfirmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Die Kostenschätzung für die Abbrucharbeiten beläuft sich auf ca. 70.000 € brutto.

Hinzu kommen ggf. noch Hangsicherungsmaßnahmen.

Der Abbruch wird zu 60 % aus LSP-Mitteln gefördert. Voraussetzung ist jedoch, dass der Abbruch (inkl. Abrechnung) bis spätestens 30.04.2024 erfolgt ist.

Die Finanzmittel sind im Haushalt 2024 eingeplant.

Da die Angebote bei Versendung der Sitzungsunterlagen noch nicht vorlagen, wurde das Ausschreibungsergebnis den Gemeinderäten als Tischvorlage vorgelegt.

BM Döffinger zeigt sich erfreut, dass das günstigste und wirtschaftlichste (Neben-) Angebot der Firma Eckert Erdbau GmbH aus Lauda-Königshofen mit 57.500 € brutto deutlich unter der Kostenberechnung liegt.

GR Freudenberger weist auf das Erfordernis einer Absturzsicherung hin. BM Döffinger teilt daraufhin mit, dass der angrenzende Fußweg durch eine Stützmauer und ein Geländer gesichert sind und diese auch nach dem Abbruch stehen bleiben sollen. Eine ordnungsgemäße Absturzsicherung ist selbstverständlich.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag einstimmig an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Eckert Erdbau GmbH aus Lauda-Königshofen, zum Angebotspreis von 57.500 € brutto.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über den "Antrag auf Einführung einer Katzenschutzverordnung"

BM Döffinger verweist auf den "Antrag auf Einführung einer Katzenschutzverordnung" vom 13.11.2023 von der Initiatorin Christina Leuser. Der komplette Antrag inkl. der 166 Unterschriften liegt den Gemeinderäten bereits vor.

Der o.g. Antrag wurde dem Gemeinderat zudem am 22.01.2024 von der Initiatorin Christina Leuser sowie von Jasmin Paul vom Tierschutzverein Bad MGH erläutert.

Zur Sach- und Rechtslage hält der BM fest:

In Baden-Württemberg haben bisher ca. 70 Kommunen eine Katzenschutzverordnung erlassen (es gibt 1.101 Kommunen in B.-W.); im Main-Tauber-Kreis gibt es überhaupt keine Katzenschutzverordnungen. Die nächste Kommune, die über eine Katzenschutzverordnung verfügt, ist die Stadt Möckmühl.

Ziel einer Katzenschutzverordnung ist langfristig eine Reduzierung der Anzahl wilder Katzen, die oftmals krank oder verletzt sind, sowie damit einhergehend eine Entlastung der Tierheime durch einen Aufnahmerückgang.

Zentraler Inhalt einer Katzenschutzverordnung ist die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird.

Öffentlich

Seitens des Städte- und Gemeindetags wird vom Erlass von Katzenschutzverordnungen eher abgeraten; insbesondere da Vollzugsprobleme bestehen und Katzenverordnungen rechtlich wohl auf sehr wackeligen Beinen stehen, da die gesetzlichen Anforderungen zum Erlass einer entsprechenden Verordnung sehr hoch sind.

§ 13b Tierschutzgesetz fordert u.a. die Feststellung, dass in einem Gebiet an Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl an Tieren in diesem Gebiet zurückzuführen sind. Der Gemeindeverwaltung liegen diesbezüglich keine Hinweise vor.

In den vergangenen Jahren wurden vom Tierheim folgende Katzenabgaben aus Assamstadt gemeldet:

2017: 4 Katzen

2018: 7 Katzen

2019: 9 Katzen

2020: 9 Katzen

2021: 18 Katzen

2022: 0 Katzen

2023: 8 Katzen

Es liegen auch keine Hinweise vor, dass es auf Gemarkung Assamstadt besonders viele wilde Katzen oder besonders viele Krankheitsfälle bei Katzen gibt. Dies hat der Tierschutzverein Bad MGH auf Nachfrage bestätigt.

Der BM macht deutlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung nicht vorliegen. Insbesondere ist keine hohe Anzahl an wilden Katzen vorhanden bzw. zumindest nicht bekannt. Ebenso liegen keinerlei Erkenntnisse über Katzenkrankheiten oder sonstige Probleme vor.

Nach aktueller Rechtslage wären Verstöße gegen Katzenschutzverordnungen keine Ordnungswidrigkeit (in den Bußgeldvorschriften des TierSchG fehlt der § 13b) und könnten selbst bei vorhandener Katzenschutzverordnung nicht mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Aufnahme einer Kastrationspflicht in eine Katzenschutzverordnung bedürfte zunächst als Nachweis einer Dokumentation, dass eine hohe Katzenpopulation und damit einhergehende Tierschutzprobleme bestehen. Hinzu kommt, dass es zudem einer Feststellung bedürfte, dass andere Maßnahmen als eine Katzenschutzordnung nicht ausreichend waren, z.B. "Einfangen-Kastrieren-Freisetzen".

Ergänzend weist BM Döffinger darauf hin, dass im Falle des Erlasses einer Katzenschutzverordnung einiges an Aufwand auf die Gemeinde zukommen würde; insbesondere müsste geklärt werden, wie der Vollzug erfolgen soll (Wer fängt Katzen? Wer trägt die Kosten?). Zudem müsste die Einhaltung der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen kontrolliert werden; dies wäre ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

Der BM informiert zudem, dass die Gemeinde Assamstadt seit einigen Jahren einen Vertrag mit dem Tierheim Bad MGH hat, in welchem geregelt ist, dass Fundtiere und herrenlose Tiere, insbesondere auch Katzen, dort aufgenommen werden. Hierfür bezahlt die Gemeinde Assamstadt jährlich gut 1.800 € (0,80 €/Einwohner). Zusätzlich steuert die Gemeinde in diesem Jahr 15.000 € für den Tierheimneubau bei. Die Aufnahme im Tierheim umfasst auch ggfs. erforderliche Kastrationen.

GR Leuser merkt an, dass es sich in diesem Fall um "typische deutsche Gesetzgebung" handle. Der Gesetzgeber erlässt ein Gesetz, welches vollzugstechnisch praktisch nicht durchsetzbar sei.

Öffentlich

GR'in Silvia Geißler lobt das Engagement der Initiatorin Christina Leuser und hält eine Katzenschutzverordnung grundsätzlich für eine gute Sache. Auf Grund der vielen rechtlichen Fragezeichen hält sie den Antrag aktuell jedoch für nicht umsetzbar. GR'in Rupp schließt sich dem an.

GR Karl Heinz Hügel sieht in Assamstadt kein Problem mit wilden Katzen und daher auch keine Notwendigkeit zum Erlass einer entsprechenden Verordnung.

Laut GR Jochen Hügel hat der Antrag auf Erlass einer Katzenschutzverordnung "ein sinnvolles Ziel"; bei diesen gesetzlichen Vorgaben sei eine Verordnung aber nicht umsetzbar.

Die meisten Katzenbesitzer in Assamstadt haben ihre Katzen bereits kastrieren lassen. GR Jochen Hügel appelliert an die Katzenbesitzer, die ihre Tiere bisher noch nicht kastrieren haben lassen, dies zu veranlassen.

BM Döffinger unterstreicht diesen Appell und lobt das Engagement von Christina Leuser.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen (bei einer Enthaltung), dass eine Katzenschutzverordnung in Assamstadt aktuell nicht erlassen wird, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Sollte sich die Sach- und Rechtslage diesbezüglich grundlegend ändern, wird sich das Gremium erneut mit der Thematik befassen.

TOP 7 Baugesuche

a) Flst.-Nr. 572 Abbruch Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude, Schulweg 5

Die Gemeinde Assamstadt plant die bestehenden Gebäude komplett abzubrechen um das Gelände als zukünftiges Bauhofareal zu nutzen. Ein entsprechendes Fachunternehmen wird hierfür beauftragt. Das erforderliche Abfallverwertungskonzept liegt vor. Das Grundstück, Flst. Nr. 572, liegt gemäß § 34 BauGB im Ortsetter und nicht im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

b) Flst.-Nr. 6526 und Flst.-Nr. 6611, Neubau eines Kleinfeld "Soccer Court" Fußballplatz, Gewann "Oberer Stutz"

Der TSV Assamstadt plant zwischen dem Stadion und dem alten Sportplatz den Neubau eines "Soccer Court".

Das Baugrundstück liegt nicht im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans, sondern gemäß § 35 BauGB im Außenbereich. Eigentümer der beiden Grundstücke ist die Gemeinde Assamstadt.

Mit dem geplanten Bauvorhaben werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, da sich bereits das Sportheim, das Stadion und der alte Sportplatz auf dem Gelände befinden. Die Erschließung der Grundstücke ist auch gesichert.

BM Döffinger informiert außerdem, dass das Kleinspielfeld aus Kunstrasen bestehen wird. Der "Soccer Court" ist vor allem deshalb positiv, da er öffentlich zugänglich ist. Seitens des TSV ist angestrebt, dass die Baumaßnahme bis zum Sommer fertig ist.

Öffentlich

GR Kohler merkt an, dass der "Soccer Court" nicht nur für Fußball gedacht sei, sondern auch für andere Sportarten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

TOP 8

Verschiedenes

a) Glasfaserausbau BBV

Auf Nachfrage von GR Belz zum aktuellen Stand des Glasfaserausbaus durch die Firma BBV, erläutert BM Döffinger, dass dieses Thema z.Zt. in allen Kommunen "brodelt". Es holpert bei der BBV", so der BM weiter. U.a. wurden zugesagte Bautermine in anderen Kommunen nicht eingehalten. Wann in Assamstadt begonnen werden soll, ist aktuell noch nicht bekannt.

Anfang März findet eine Regionalkonferenz der BBV statt, zu welcher auch alle 18 Kommunen im Landkreis eingeladen sind. Der BM hofft, dass diese Konferenz "Licht ins Dunkel bringt".

Assamstadt hat im Main-Tauber-Kreis prozentual zur Einwohnerzahl die meisten unterschriebenen Verträge, so der BM abschließend.

b) <u>Mängel Sanierung L513</u>

GR Freudenberger moniert die schlecht ausgeführte Entwässerung der L513 Richtung Bobstadt. Es steht Wasser in den Gräben und Äckern; teilweise sind keine Gräben mehr vorhanden, wo vor der Baumaßnahme noch welche waren.

BM Döffinger und HAL Weiland teilten mit, dass das Kreisstraßenbauamt bereits angekündigt hat, dass die Baufirma Mitte/Ende März die Ausbesserungen und Nacharbeiten ausführen wird.

c) Schotterfläche Industriegebiet

Aus den Reihen der Zuschauer kommt die Nachfrage, was mit dem Erd- und Steinmaterial, welches in größeren Mengen auf der Freifläche im Industriegebiet (hinter der Fa. Magna) gelagert ist, passieren wird. Die Haufen würden immer größer.

BM Döffinger teilt daraufhin mit, dass es sich im vorderen Bereich um Aushubmaterial aus der Baumaßnahme im Gamberg handelt; die Erdhaufen wurden umwelttechnisch untersucht und sollen nun möglichst zeitnah abgefahren werden. Die Verwaltung ist diesbezüglich mit der Baufirma in Kontakt.

Das im hinteren Bereich (auf separaten Haufen gelagerte) Steinmaterial wird dann (nach Zerkleinerung) für den Feldwegebau genutzt.

Vorsitzender:

Gemeinderäte: Steet

Schriftführer: Lena Schmozos